

Jahrgang 30, Nr. 3 vom 3.4.2019

AMTSBLATT

für die Stadt Königs Wusterhausen

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

1. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Königs Wusterhausen.....	Seite	34
Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Nachtruheschutz aus Anlass vom Stadtfest und von Ortsteilfesten in der Stadt Königs Wusterhausen für das Jahr 2019 - OBV Ausnahme Nachtruhe 2019 -	Seite	34
Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes der Stadt Königs Wusterhausen, Städtischer Betriebshof, für das Jahr 2017	Seite	35
Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes der Stadt Königs Wusterhausen, Städtischer Betriebshof, für das Jahr 2017	Seite	35
Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des Entwurfs der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 202 „IG Liepnitzenberg“ im OT Niederlehme	Seite	35
Veröffentlichung der Bodenrichtwerte für das Gebiet der Stadt Königs Wusterhausen zum Stichtag 31.12.2018.....	Seite	36
Planfeststellung für das Vorhaben „Umbau der Schleuse Königs Wusterhausen mit Hochwasserschutzwehr“	Seite	36
Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 11.03.2019.....	Seite	37
Beschlüsse der nicht-öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 11.03.2019	Seite	37
Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25.03.2019	Seite	38
Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)	Seite	38
Schlussfeststellung Bodenordnungsverfahren Zeesen.....	Seite	39
Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung Gemarkung Wernsdorf, Gemeinde Königs Wusterhausen.....	Seite	39
Einladung der Jagdgenossenschaft Zernsdorf zur Jagdgenossenschaftsversammlung.....	Seite	40

Nichtamtlicher Teil

Vorschläge zur Würdigung besonderer ehrenamtlicher Leistungen	Seite	40
---	-------	----

Impressum

Herausgeber:	Stadt Königs Wusterhausen, Der Bürgermeister
Herstellung:	ELRO-Verlag in Zusammenarbeit mit der Pressestelle der Stadtverwaltung, Schlossstraße 3, 15711 Königs Wusterhausen, Tel. (03375) 273-330, E-Mail: presse@stadt-kw.de
Verantwortlich:	Reik Anton
Erscheinungsweise:	nach Bedarf
Auflage:	20.000
Bezugsmöglichkeiten:	Das Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen erscheint nach Bedarf und wird im Verwaltungsgebäude der Stadt Königs Wusterhausen, Schlossstraße 3, zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Es kann auch im Internet unter www.koenigs-wusterhausen.de sowie gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement über den Fachbereich Zentrale Dienste der Stadtverwaltung, Schlossstraße 3, der Stadt Königs Wusterhausen bezogen werden. Darüber hinaus wird das Amtsblatt der Stadt Königs Wusterhausen einzeln oder mit der städtischen Publikation „Rathaus aktuell“ als Beilage zur Wochenzeitung „KaWeKurier“ kostenlos an die Haushalte innerhalb des Gebietes der Stadt Königs Wusterhausen verteilt. Die Verteilung des Amtsblattes wird nur als Serviceleistung vorgenommen und folglich besteht hierauf weder ein Rechtsanspruch noch ist gewährleistet, dass das Amtsblatt alle Haushalte erreicht.
Druck:	Berliner Zeitungsdruck

1. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Königs Wusterhausen

Auf der Grundlage der §§ 4 und 28 Abs. 2 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) - BbgKVerf – in der geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen am 25.03.2019 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Königs Wusterhausen beschlossen.

I. Änderungen

§ 24 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse nach § 43 BbgK-Verf und der Ortsbeiräte werden durch Aushang in Bekanntmachungskästen spätestens am fünften Tag vor der Sitzung öffentlich bekannt gemacht. Dabei werden die Ausschusssitzungen in allen nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungskästen, die Ortsbeiratssitzungen nur in den Bekanntmachungskästen im jeweiligen Ortsteil bekannt gemacht.

Diepensee	Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 10
Kablow	vor dem Dorfgemeinschaftshaus, Dorfaue 25
Königs Wusterhausen	Stadtverwaltung, Schlossstraße 3, Bürgertreff, Fontaneplatz 2
Niederlehme	vor dem Grundstück Karl-Marx-Str. 31, vor dem Grundstück Wernsdorfer Straße 90
Senzig	Lindenstraße 22, vor dem Bürgerhaus, Chausseestraße/Ecke Werftstraße
Wernsdorf	vor dem Grundstück Dorfstraße 45, Niederlehmer Straße/ Bushaltestelle Schwarzer Weg
Zeesen	Fasanenstraße 1-3, Spreewaldstraße/Ecke Senziger Straße 1
Zernsdorf	vor dem Grundstückseingang Bürgerhaus (Friedrich-Engels-Straße 35-41), Karl-Marx-Straße 1

II. In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der Hauptsatzung tritt am 15.04.2019 in Kraft.

Königs Wusterhausen, den 27.03.2019

(im Original unterzeichnet)

Swen Ennullat
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet für die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 25.03.2019 beschlossene 1. Änderung zur Hauptsatzung für die Stadt Königs Wusterhausen.

Königs Wusterhausen, den 27.03.2019

(im Original unterzeichnet)

Swen Ennullat
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Nachtruheschutz aus Anlass vom Stadffest und von Ortsteilfesten in der Stadt Königs Wusterhausen für das Jahr 2019 - OBV Ausnahme Nachtruhe 2019 -

Aufgrund des § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 21. August 1996 (GVBl.I [Nr. 21], S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl.I [Nr. 47]) und des § 10 Abs. 4 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) vom 22. Juli 1999 (GVBl.I, [Nr. 17], S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Juli 2010 (GVBl.I, [Nr. 32]), in den derzeit gültigen Fassungen, erlässt der Bürgermeister der Stadt Königs Wusterhausen als örtliche Ordnungsbehörde auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 25.03.2019 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Ausnahmen vom Nachtruheschutz

Von dem Betätigungsverbot des § 10 Absatz 1 LImSchG und vom Benutzungsverbot des § 11 Absatz 1 LImSchG werden gemäß § 10 Absatz 4 und gemäß § 11 Absatz 4 LImSchG für die folgenden Veranstaltungen jeweils bis 02:00 Uhr Ausnahmen zugelassen:

1. für den Ortsteil Zernsdorf anlässlich des Wiesenhofcups 2019 vom 04.05.2019 zum 05.05.2019 bis 02:00 Uhr
2. für den Ortsteil Senzig anlässlich des „Pfungstfest“ vom 09.06.2019 zum 10.06.2019 bis 02:00 Uhr
3. für den Ortsteil Diepensee anlässlich des Dorffestes vom 29.06.2019 zum 30.06.2019 bis 01:00 Uhr
4. für den Ortsteil Wernsdorf anlässlich der Veranstaltung „100 Jahre Frankonia“ vom 29.06.2019 zum 30.06.2019 bis 02:00 Uhr
5. für den Ortsteil Königs Wusterhausen anlässlich des City-Sommerfestes vom 27.07.2019 zum 28.07.2019 bis 02:00 Uhr
6. für den Ortsteil Niederlehme anlässlich der Veranstaltung „Blues am Rand“ vom 10.08.2019 zum 11.08.2019 bis 02:00 Uhr
7. für den Ortsteil Zeesen anlässlich des Strandfestes vom 17.08.2019 zum 18.08.2019 bis 02:00 Uhr
8. für den Ortsteil Kablow anlässlich des Dorffestes OT Kablow vom 17.08.2019 zum 18.08.2019 bis 02:00 Uhr

Der jeweilige Veranstalter erhält von der Stadt Königs Wusterhausen einen Bescheid mit den Nebenbestimmungen und Auflagen gemäß § 10 Absatz 4 und § 11 Absatz 4 LImSchG.

§ 2

Inkrafttreten

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum Ablauf der im § 1 genehmigten Zeiten.

Königs Wusterhausen, den 27.03.2019

(im Original unterzeichnet)

Swen Ennullat
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet für die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 25.03.2019 beschlossene Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Nachtruheschutz aus Anlass vom Stadtfest und von Ortsteilfesten in der Stadt Königs Wusterhausen für das Jahr 2019 - OBV Ausnahme Nachtruhe 2019 -.

Königs Wusterhausen, den 27.03.2019

(im Original unterzeichnet)

Swen Ennullat
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

**Öffentliche Bekanntmachung
Feststellung des Jahresabschlusses des
Eigenbetriebes der Stadt Königs Wusterhausen,
Städtischer Betriebshof, für das Jahr 2017**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf der Grundlage der §§ 7 und 27 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) Folgendes:

1. Der durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wollny WP GmbH, Bismarckstraße 101, 10625 Berlin, geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss des Eigenbetriebes der Stadt Königs Wusterhausen, Städtischer Betriebshof, zum 31.12.2017 wird festgestellt.
Die Bilanzsumme beträgt 1.809.967,94 €.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 140.118,65 € soll:
 - in Höhe 35.000,- € an den Haushalt der Stadt abgeführt und
 - in Höhe des Restbetrages von 105.118,65 € zur Bildung einer zweckgebundenen Rücklage zum Kauf von Kommunaltechnik verwandt werden, um den vorhandenen Investitionsstau weiter abzubauen.

Auf der Grundlage des § 106, Abs. 2, Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird dem Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald vorgeschlagen, die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Wollny WP GmbH, Bismarckstraße 101 in 10625 Berlin, mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebes der Stadt Königs Wusterhausen, Städtischer Betriebshof, zu beauftragen.

Königs Wusterhausen, den 27.03.2019

(im Original unterzeichnet)

Swen Ennullat
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Bekanntmachungsanordnung/Ersatzbekanntmachung

Hiermit wird die Bekanntmachung des vorstehenden Beschlusses Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes der Stadt Königs Wusterhausen, Städtischer Betriebshof, für das Jahr 2017, von der Stadtverordnetenversammlung am 25.03.2019 beschlossen, angeordnet.

Jedermann kann in den Jahresabschluss und seine Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Einsicht nehmen. Die genannten Unterlagen liegen zu diesem Zweck im Städtischen Betriebshof, Hafestraße 18, in 15711 Königs Wusterhausen zur Einsicht aus.

Königs Wusterhausen, den 27.03.2019

(im Original unterzeichnet)

Swen Ennullat
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Öffentliche Bekanntmachung

**Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes der
Stadt Königs Wusterhausen, Städtischer Betriebshof,
für das Jahr 2017**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf der Grundlage der §§ 7 und 27 der Eigenbetriebsverordnung vom 26.03.2009 – EigV Folgendes:

Der Werkleitung des Städtischen Betriebshofes wird für das Wirtschaftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Königs Wusterhausen, den 27.03.2019

(im Original unterzeichnet)

Swen Ennullat
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet für die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 25.03.2019 beschlossene Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes der Stadt Königs Wusterhausen, Städtischer Betriebshof, für das Geschäftsjahr 2017.

Königs Wusterhausen, den 27.03.2019

(im Original unterzeichnet)

Swen Ennullat
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

**Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung
des Entwurfs der 4. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 202 „IG Liepnitzenberg“ im OT Niederlehme**

Stadt Königs Wusterhausen
Der Bürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung von Königs Wusterhausen hat in ihrer Sitzung am 11.02.2018 mit Beschluss Nr. 61-18-113 den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 202 „IG Liepnitzenberg“ im Ortsteil Niederlehme, bestehend aus Planzeichnung und Textfestsetzungen, sowie den Entwurf der Begründung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch die Offenlegung auf die Dauer eines Monats beschlossen.

Das Planänderungsgebiet befindet sich nördlich der Autobahn, nordwestlich der Robert-Guthmann-Straße. Die Lage ist im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan gekennzeichnet.

Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 202 „IG Liepnitzenberg“ und der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht werden in der Zeit

vom 15. April 2019 bis einschließlich 24. Mai 2019

im Sachgebiet Stadtentwicklung und Planen / Liegenschaften im Rathaus der Stadt Königs Wusterhausen, Schlossstraße 3, Haus B zu folgenden Dienstzeiten öffentlich ausgelegt:

Montag	08:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	08:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 17:00 Uhr
Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Begründung mit Umweltbericht stehen außerdem unter <http://www.koenigs-wusterhausen.de/696265/Niederlehme> auf der Homepage der Stadt Königs Wusterhausen zur Einsichtnahme zur Verfügung und können nach telefonischer

Vereinbarung auch außerhalb der v. g. Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt des Planes wird von den Mitarbeitern des Sachgebietes Stadtentwicklung und Planen auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es liegen Stellungnahmen zu bergbaulichen, naturschutzrechtlichen, wasser- und forstrechtlichen Belangen, zum Abfallrecht und Bodenschutz sowie zum Immissionsschutz vor. Diese Stellungnahmen können ebenfalls während der Offenlegung eingesehen werden und stehen außerdem auf der Homepage der Stadt zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Die Unterlagen stehen auch über das zentrale Internetportal des Landes Brandenburg unter <http://bauleitplanung.brandenburg.de> oder <http://blp.brandenburg.de> zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Während der v. g. Offenlegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Über die Berücksichtigung der fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen.

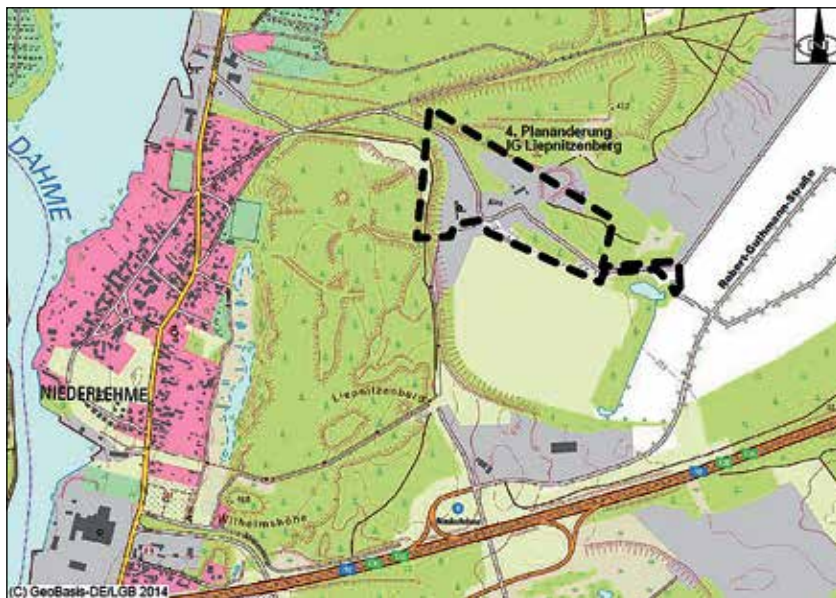
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben wird, erfolgt keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen können dem Formblatt Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Art. 13 DSGVO) entnommen werden, welches mit ausliegt.

Königs Wusterhausen, den 15.03.2019

(im Original unterzeichnet)

Swen Ennullat
Bürgermeister

- Dienstsiegel -



Übersichtsplan zum Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 202 „IG Liepnitzberg“ im Ortsteil Niederlehme

**Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2018
Bekanntmachung der Veröffentlichung der
Bodenrichtwerte für das Gebiet
der Stadt Königs Wusterhausen**

Stadt Königs Wusterhausen
Der Bürgermeister

Gemäß §§ 193 und 196 Baugesetzbuch hat der Gutachterausschuss im Landkreis Dahme-Spreewald am 25. Januar 2018 die Bodenrichtwerte zum Stichtag 31. Dezember 2018 beschlossen.

Der Bodenrichtwert ist der aus Kaufpreisen ermittelte durchschnittliche Bodenwert für bebaute und unbebaute Grundstücke eines Gebietes.

Gemäß § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung sind die Bodenrichtwerte zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung erfolgt über das Bodenrichtwertportal „Boris Land Brandenburg“ im Internet unter www.boris-brandenburg.de/boris-bb/.

Die Bürger haben auch die Möglichkeit, von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses des Landkreises Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, in 15907 Lübben, Telefon: 03546 202760, Auskünfte über die Bodenrichtwerte zu erhalten.

Königs Wusterhausen, den 08.03.2019

(im Original unterzeichnet)

Swen Ennullat
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Königs Wusterhausen
Planfeststellung für das Vorhaben
„Umbau der Schleuse Königs Wusterhausen
mit
Hochwasserschutzwehr“**

Für das Vorhaben „Umbau der Schleuse Königs Wusterhausen mit Hochwasserschutzwehr“ wird auf Antrag des Wasser- und Bodenverbandes WBV „Dahme-Notte“ vom Landesamt für Umwelt, Obere Wasserbehörde, ein Planfeststellungsverfahren nach § 68 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639), und den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370) durchgeführt.

Kurzbeschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben liegt im Landkreis Dahme-Spreewald in der Stadt Königs Wusterhausen und erstreckt sich auf die Schleuse, deren Betriebsbereich (Insel) und der Vorhafenanlage an der Schloßstraße. Die geplanten Maßnahmen sehen einen Ersatzneubau der Schleuse mit zusätzlichem Einbau eines Hochwasserschutzwehres, die Verlegung der Krautentnahmestelle und einen Technikgebäudeneubau vor.

Auslegung

Der Plan zu dem Vorhaben (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit **vom 10.04.2019 bis einschließlich 09.05.2019** in den Amtsräumen des Bürgerservice (Haus A) der Stadt Königs Wusterhausen, Schloßstraße 3, 15711 Königs Wusterhausen, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag	8:00 – 13:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 19:00 Uhr
Donnerstag	8:00 – 18:00 Uhr
Freitag	7:00 – 12:00 Uhr

Einwendungen

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

23.05.2019 bei der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Schlossstraße 3, in 15711 Königs Wusterhausen oder beim Landesamt für Umwelt, Referat W11 „Obere Wasserbehörde“, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der Frist nach Satz 1 Stellungnahmen zu dem Plan bei den in Satz 1 genannten Stellen abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Hinweise

1. Maßgeblich für die Einhaltung der Einwendungsfrist ist der Tag des Eingangs des Einwendungsschreibens. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Einfache E-Mails erfüllen das Schriftformerfordernis nicht. Das Landesamt für Umwelt, Obere Wasserbehörde sowie die Stadtverwaltung Wittenberge verfügen nicht über einen Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente.

Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang sowie Art und Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen. Die Einwendung ist mit dem Vor- und Zunamen des Einwenders zu unterzeichnen und mit einer lesbaren Anschrift und Angabe des Namens des Einwenders zu versehen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite – deutlich sichtbar – ein Unterzeichner als Vertreter mit Namen und Anschrift zu benennen. Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendungen werden dem Vorhabensträger und ggf. in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Fachbehörden bzw. Fachreferaten des Landesamtes für Umwelt bekannt gegeben. Auf Verlangen eines Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nicht erforderlich sind.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG werden in einem Erörterungstermin verhandelt, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Diese mündliche Verhandlung erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung. Die Teilnahme am Erörterungstermin ist aber jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über das Vorhaben einschließlich der gegenüber dem Vorhaben erhobenen Einwendungen und rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landesamt für Umwelt, Referat W11 Obere Wasserbehörde (als Planfeststellungsbehörde) im Planfeststellungsbeschluss entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG, über deren Stellungnahme entschieden

worden ist, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

5. Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite: www.koenigs-wusterhausen.de/892584/Amtsblatt-2019. Des Weiteren sind diese Bekanntmachung und die Planunterlagen unter www.lfu.brandenburg.de/info/owb einsehbar. Die Planunterlagen werden am 1. Tag der Auslegung freigeschaltet. Maßgeblich sind jedoch die ausgelegten Unterlagen. (§ 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist.

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]).

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist.

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262, 264) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S.4).

Stadt Königs Wusterhausen, den 22.03.2019

(im Original unterzeichnet)

Swen Ennullat

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 11.03.2019

90-19-011

1. Änderung Bauprogramm Jägersteig (An der Chaussee - Im Gehölz) im OT Senzig der Stadt Königs Wusterhausen - Straßenbeleuchtung
Ja-Stimmen 5, Stimmenthaltung 5

Beschlüsse der nicht-öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 11.03.2019

65-19-022

Vergabe nach GWB/VgV, Maßnahme: Stadt Königs Wusterhausen, Funckerberg Senderhaus 1 Leistung: Planungsleistungen für Generalplaner, Vergabe-Nr.: 2018-191-F
Ja-Stimmen 9

65-19-023

Vergabe nach GWB/VgV, Maßnahme: Stadt Königs Wusterhausen, Ersatzneubau Grundschule Zeesen Leistung: Planungsleistungen zur Fachplanung, Vergabe-Nr.: 2018-202-TNW-V
Ja-Stimmen 9, Stimmenthaltung 1

65-19-033

Vergabe nach VOB; Stadt Königs Wusterhausen, Gerätehaus Feuerwehr Senzig; Estrich-, Fliesen- und Rüttelbodenarbeiten
Ja-Stimmen 10

66-19-026

Vergabe nach VOB; Stadt Königs Wusterhausen OT Niederlehme, Straßenbau und Regenentwässerung Liebknechtstraße; Straßenbauarbeiten Vergabe-Nr.: 2018-301-Ö
Ja-Stimmen 10

70-19-032

Vergabe nach UVgO; Stadt Königs Wusterhausen, Beschaffung eines Geräteträgers vom Typ Multicar M27 Compact ; Vergabenummer: 2019—010 Ö
Ja-Stimmen 10

20-19-030

Abschluss eines Grundstückskaufvertrages in Königs Wusterhausen, Ortsteil Niederlehme
Ja-Stimmen 10

61-19-039

Ermächtigung zur Abgabe eines Angebotes im Rahmen der Grundstücksausschreibung der BVVG - Liegewiese, Nixenweg, OT Senzig
Ja-Stimmen 10

10-19-027

Abberufung eines Jugendbeiratsmitgliedes
Ja-Stimmen 26

10-17-132

Bezahlbaren Wohnungsbau sofort beginnen
Ja-Stimmen 12, Nein-Stimmen 4, Stimmenthaltung 10

10-19-031

Resolution zur Neugründung der Gesamtschule Königs Wusterhausen
Ja-Stimmen 24, Nein-Stimmen 1, Stimmenthaltung 1

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25.03.2019

10-19-041

Audioaufzeichnung und -übertragung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 25.03.2019
Ja-Stimmen 26

10-19-002

Verbeamtung von hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen
Ja-Stimmen 21, Stimmenthaltung 5

10-19-042

Änderung des Stellenplans
Ja-Stimmen 23, Stimmenthaltung 3

70-19-024

Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes der Stadt Königs Wusterhausen, Städtischer Betriebshof, für das Jahr 2017
Ja-Stimmen 24

70-19-025

Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes der Stadt Königs Wusterhausen, Städtischer Betriebshof, für das Geschäftsjahr 2017
Ja-Stimmen 24

10-19-043

Bestellung eines neuen Werkleiters für den Städtischen Betriebshof
Ja-Stimmen 24

61-19-021

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan 02/19 „Märkischer Platz“ im Ortsteil Zeesen
Ja-Stimmen 26

32-19-018

Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Nachtruheschutz aus Anlass vom Stadtfest und von Ortsteilfesten in der Stadt Königs Wusterhausen für das Jahr 2019 - OBV Ausnahme Nachtruhe 2019 -
Ja-Stimmen 26

65-19-044

Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel für Bauleistungen zum Umbau des derzeitigen Hortgebäudes und des Grundstücks in der Puschkinstraße 86-88 in Zeesen zum Kitagebäude
Ja-Stimmen 25, Stimmenthaltung 1

66-19-040

Zusätzliche Haushaltsmittel für das Bauvorhaben Gehweg Spreewaldstraße in Königs Wusterhausen, Ortsteil Zeesen
Ja-Stimmen 10, Nein-Stimmen 2, Stimmenthaltung 14

10-19-034

1. Änderung zur Hauptsatzung für die Stadt Königs Wusterhausen
Ja-Stimmen 26

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Stadt Königs Wusterhausen
Der Bürgermeister

Der Aufenthalt des nachstehenden Zahlungspflichtigen ist unbekannt:

Herr
Viktor Balzer

zuletzt wohnhaft :
Grünauer Forst 37
15711 Königs Wusterhausen

Kassenzeichen: 00040733 0001

Versuche, Schriftstücke bekannt zu geben und Ermittlungen über den Aufenthalt sind ergebnislos geblieben.

Es wird daher hiermit öffentlich zugestellt:

Gewerbsteuerbescheid / Abrechnung für das Jahr 2016 vom 06.03.2019

Der Betroffene oder sein Bevollmächtigter kann den Originalbescheid bei der Stadt Königs Wusterhausen, Sachgebiet Stadtkasse / Steuern, Zimmer B 2.29, Schlossstrasse 3 in 15711 Königs Wusterhausen während der Sprechzeiten einsehen.

Der Gewerbsteuerbescheid gilt zwei Wochen nach seiner Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung die Rechtsbehelfsfrist gem. § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu laufen beginnt, nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

(im Original unterzeichnet)
im Auftrag
Kathrin Schrader
Sachgebietsleiterin

Zustellungsanordnung:

Hiermit wird der Gewerbsteuerbescheid / Abrechnung für das Jahr 2016 vom 06.03.2019 an Herrn Viktor Balzer, zuletzt wohnhaft in 15711 Königs Wusterhausen, Grünauer Forst 37, Kassenzeichen 00040733 0001 öffentlich zugestellt.

06.03.2019

(im Original unterzeichnet)
im Auftrag
Kathrin Schrader
Sachgebietsleiterin

**Bodenordnungsverfahren Zeesen
VNr.: 6110 W
Schlussfeststellung**

Im Bodenordnungsverfahren Zeesen, VNr.: 6110 W, wird hiermit gemäß § 63 (2) Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Schlussfeststellung angeordnet. Es wird festgestellt, dass

- a) die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan bewirkt ist,
- b) den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Das Bodenordnungsverfahren endet mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung.

Gründe

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist sachlich gerechtfertigt. Der Bodenordnungsplan ist in allen Teilen ausgeführt. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt. Insbesondere ist die Zusammenführung des getrennten Eigentums an Boden und Gebäuden im Verfahrensgebiet erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung.

Luckau, den 11.03.2019

(im Original unterzeichnet)

Iris Reppmann
Regionalteamleiterin Bodenordnung

- Dienstsiegel -

**Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses
der Grenzermittlung und Abmarkung
von Grenzen durch Offenlegung**

Vermessungsbüro A. Schmidt
Andreas Schmidt, Dipl. Ing.
Öffentlich bestellter Vermessungsing. im Land Brandenburg
Maxim-Gorki-Str. 24
15711 Königs Wusterhausen
Tel.: 03375 / 211 49 100
Fax: 03375 / 211 49 166
E-Mail: info@as-vermessung.de

Frau Meta Fischer, geb. Kunas,
Herr Karl Fischer
deren unbekannte Erben

A. 05748.01 UZ

14.03.2019

Die Grenzen des Flurstückes 323, an der Neu Zittauer Straße, L30, von Wernsdorf nach Neu Zittau
(*Flur 1, Gemarkung Wernsdorf, Gemeinde Königs Wusterhausen, Lagebezeichnung: an der Neu Zittauer Straße, L30, in der Nähe der Deponie*)
sind vermessen worden.

Im Grenztermin am 30.01.2019 war Gelegenheit, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die vorgenommene Abmarkung unterrichten zu lassen und die zur Grenzfeststellung notwendigen Anerkennungserklärungen abzugeben. Am Grenztermin haben Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter jedoch nicht oder nicht bis zum Abschluss teilgenommen. Gegebenenfalls hat im Grenztermin Ihr Vertreter seine Bevollmächtigung nicht ausreichend nachgewiesen.

Gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009, S. 166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I 2010 Nr 17) gebe ich deshalb durch Offenlegung das Ergebnis der Grenzermittlung und die vorgenommene Abmarkung bekannt.

Einwendungen gegen die Grenzermittlung

Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben. Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben wurden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommene Abmarkung können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erheben.

Die Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung und/oder der Widerspruch gegen die vorgenommene Abmarkung sind bei

Vermessungsbüro Andreas Schmidt,
Maxim-Gorki-Straße 24,
15711 Königs Wusterhausen

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Offenlegung des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung erfolgt im Vermessungsbüro Andreas Schmidt in der Zeit vom 01.02.2019 bis zum 18.04.2019.

Einladung der Jagdgenossenschaft Zernsdorf zur Jagdgenossenschaftsversammlung

am Freitag, dem 05.04.2019 um 19.00 Uhr
im Vereinshaus des „SV Merkur Kablow Ziegelei 1916 e.V.“,
Dannenreicher Weg 6
in 15712 Königs Wusterhausen OT Zernsdorf

Alle Eigentümer von Grundflächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Zernsdorf, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, werden hierzu herzlich eingeladen. Gemäß Satzung kann sich ein Grundeigentümer mittels schriftlicher Vollmacht durch einen anderen vertreten lassen. Eigentümergemeinschaften benennen mittels schriftlicher Vollmacht einen Bevollmächtigten aus der Gemeinschaft. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

Tagesordnung:

1. Begrüßung der Anwesenden, Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit der Genossenschaftsversammlung
2. Bericht des Jagdvorstehers über das abgelaufene Geschäftsjahr 2018/2019
3. Beschluss: Vorlage und Bestätigung der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2018/2019 und des Berichtes des Rechnungsprüfers
4. Beschluss: Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers für das abgelaufene Geschäftsjahr 2018/2019
5. Beschluss: Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirk Zernsdorf für das Pachtjahr 2018/2019
6. Bestimmung des Rechnungsprüfers für das kommende Geschäftsjahr
7. Beschluss: Verlängerung des Jagdpachtvertrages und Aufnahme eines 2. Jagdpächters
8. Beschluss: Beitritt der Jagdgenossenschaft zur Landesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer in Bbg. (LagJE)
9. Beschluss: Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2019/2020
10. Verschiedenes

Zernsdorf, den 05.03.2019

(im Original unterzeichnet)
Fricke
Jagdvorsteher

Nichtamtlicher Teil

Vorschläge zur Würdigung besonderer ehrenamtlicher Leistungen

Der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald beschloss in seiner Sitzung am 13.12.2000 die Richtlinie zur Auszeichnung von Menschen mit Zivilcourage, zur Verleihung eines Umweltpreises sowie zur Würdigung besonderer ehrenamtlicher Leistungen.

Die Ehrung besonderer ehrenamtlicher Leistungen im Landkreis Dahme-Spreewald erfolgt im Jahr 2019.

1. Ziel und Zweck

Die Würdigung besonderer ehrenamtlicher Leistungen soll eine Anerkennung für ein besonderes Engagement zum Wohle der Allgemeinheit respektive der Einwohner des Landkreises Dahme-Spreewald sein.

2. Würdigung besonderer ehrenamtlicher Leistungen

Eine Ehrung für besondere ehrenamtliche Leistungen soll an Einwohner des Landkreises Dahme-Spreewald vergeben werden, die sich weit über das normale Maß ehrenamtlich im Landkreis engagieren oder Besonderes für den Landkreis erreicht haben.

3. Einreichung

Eigenbewerbungen sowie Vorschläge Dritter sind mit einer kurzen Begründung auf dem Vordruck (Anlage 1) dem

Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat
Jugendamt
Beethovenweg 14
15907 Lübben (Spreewald)

schriftlich in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Ehrenamt“ bis zum 30.09.2019 einzureichen.

4. Vergabemodalitäten

Die Vergabe erfolgt jeweils auf Vorschlag des Landrates. Die Entscheidung über die Vergabe trifft abschließend der Kreisausschuss. Der Preis ist mit 2.500 Euro dotiert. Er ist teilbar. Die Preisverleihung wird durch den Landrat am 05.12.2019 vorgenommen.

	Anlage 1
Absender:	Datum:
Vorschläge zur Würdigung besonderer ehrenamtlicher Leistungen	
Ich schlage vor	
Frau/Herrn	
Name:.....Vorname:.....	
Geburtsdatum:.....Beruf:.....	
Anschrift:.....	
Telefon:.....	
Begründung:.....	
.....	
.....	
.....	
.....	
.....	
(Für nähere Ausführungen bitte weitere Seiten anfügen.)	
.....	
Ort, Unterschrift	